



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

An die  
Kindertageseinrichtungen  
und die Einrichtungen der  
Kindertagespflege  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 08.12.2020

Aktenzeichen Z  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Trägerverbände  
Landesverband der Kindertagespflege

 **Corona-Verordnung Kita in der ab 8. Dezember 2020 gültigen Fassung**  
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute will ich Ihnen mitteilen, dass die Corona-Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-VO Kita) an zwei Stellen an die anderen Corona-Verordnungen der Landesregierung angepasst wurde.

Danach ist künftig die sogenannte „Gesundheitsbestätigung“ entbehrlich, deren Vorlage bisher nach Ferienabschnitten verlangt wurde. Diese Selbsterklärung, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht hatte, muss künftig nicht mehr vorgelegt werden.

Darüber hinaus werden die Regelungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot angepasst:

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

- Die Dauer des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person wird von 14 auf 10 Tage verringert.
- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nach der Neuregelung auch dann nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

Die Verordnung in ihrer nun gültigen Fassung füge ich diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

hk  
  
Michael Föll  
Ministerialdirektor